

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

„Änderung der pauschalen Mittelzuweisung an die Sparte E“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

Die feste Mindestzuweisung von 30,07 % der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke an die Sparte E ist nicht angemessen und steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen des VGG, insbesondere dem Erfordernis fairer, sachlicher und transparenter Kriterien (§ 32 Abs. 3 VGG). Eine starre, genrebezogene Quote wirkt willkürlich, weil sie losgelöst von kultureller Förderungsbedürftigkeit, Ertragserzielung und Mitgliederstruktur ist. In der Praxis führt die Quote dazu, dass ein Bereich systematisch quersubventioniert wird – unabhängig davon, welchen Anteil die jeweiligen Sparten tatsächlich zu den Gesamtausschüttungen beitragen und ohne die Möglichkeit, dass die Berechtigten, die die zur Förderung verwendeten Summen erwirtschaften, auch von diesen im Rahmen der Förderung profitieren könnten. Ein Anspruch auf ein „Mindesteinkommen“ für Vertreter eines bestimmten Genres besteht weder gesetzlich noch satzungsmäßig; die Zuweisung der Mittel hat sich an der Förderungsbedürftigkeit und -würdigkeit zu orientieren, nicht an unangemessenen pauschalen Vorabquoten. Zudem verschärft die unangemessen hohe, starre Quote Ungleichgewichte bei der kulturellen Förderung: Immer weniger Berechtigte erhalten einen immer größeren Anteil der Mittel, während breite Mitgliedergruppen trotz wachsender oder veränderter Nutzungsmuster (insbesondere online) strukturell benachteiligt bleiben. Das schwächt die Akzeptanz des Regelwerks, verfehlt das Ziel sozialer und kultureller Ausgewogenheit und hemmt die Weiterentwicklung hin zu einer fairen, spartenübergreifend nachvollziehbaren Mittelvergabe. Die beantragte Neuregelung ersetzt die pauschale Mindestzuweisung durch eine an der wirtschaftlichen Bedeutung orientierte Mittelvergabe nach dem tatsächlichen Anteil der zugrunde liegenden Sparten an den Gesamtausschüttungen (nach Abzug Sozialkasse/kulturelle Förderung Online und ohne VOD D/S). Damit werden Willkür vermieden, Quersubventionen reduziert und die Mittel rechts- und sachgerecht dort eingesetzt, wo sie durch tatsächliche Nutzung erwirtschaftet wurden.

Regelungsvorschlag:

Verteilungsplan

Allgemeiner Teil, Kapitel 1, Abschnitt 6

Kostendeckung und Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Bisherige Fassung:

Beantragte Neufassung:

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-

§ 31

Verwendung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

[1] Die Erfüllung des sozialen Zweckes erfolgt durch die Bereitstellung von Mitteln zugunsten der GEMA-

Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 30,07 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.

Sozialkasse und der Alterssicherung. Die Höhe des der Sozialkasse zur Verfügung zu stellenden Betrags bestimmt sich nach der Satzung der Sozialkasse. Die Mittel, die aus dem Abzug für soziale und kulturelle Zwecke in den Sparten GOP, MOD D und MOD S zur Verfügung stehen, werden zusammen mit den unverteilbaren Beträgen, die sich diesen Sparten zuordnen lassen, für die Kulturelle Förderung Online verwendet. Im Übrigen werden die Mittel im Rahmen der verschiedenen Wertungsverfahren verteilt. Mit Ausnahme der für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online bereitgestellten Mittel wird das Beteiligungsverhältnis von Vorstand und Aufsichtsrat einvernehmlich festgelegt.^{FN)}

[2] Bei der Aufteilung der Mittel für soziale und kulturelle Zwecke dürfen die Zuwendungen in der Sparte E 3 % desjenigen Betrages nicht unterschreiten, der nach Abzug der Mittel für die Sozialkasse und die Kulturelle Förderung Online und abzüglich derjenigen Mittel, die den Sparten VOD D und VOD S zuzuordnen sind, zur Verfügung steht.^{FN)}

^{FN)} Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2023 beschlossene Neufassung gilt für die Verteilung ab Geschäftsjahr 2023.